

SCHIEBE UND COLLEGEN

RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

NEWSLETTER

01/2016

RECHTSPRECHUNG

Bundesverfassungsgericht: Ausschluss juristischer Personen vom Amt des Insolvenzverwalters ist verfassungsgemäß

Am 12. Januar 2016 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass der in § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO geregelte Ausschluss juristischer Personen vom Amt des Insolvenzverwalters verfassungsgemäß ist (Az. 1 BvR 3102/13).

Die Verfassungsbeschwerde einer Rechtsanwalts-GmbH, die aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Person nicht in die Vorauswahlliste eines Insolvenzgerichts aufgenommen worden war, hat das BVerfG mit der kürzlich veröffentlichten Entscheidung zurückgewiesen (vgl. Pressemitteilung Nr. 8/2016 vom 11.02.2016). Der Eingriff in die nach Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da der Gesetzgeber mit der geordneten Durchführung des Insolvenzverfahrens, das neben der Durchsetzung privater Interessen auch die vom Staat geschuldete Justizgewähr verwirkliche, ein Rechtsgut von hohem Rang schütze. Er dürfe daher aus den Besonderheiten der intensiven insolvenzgerichtlichen Aufsicht über den Insolvenzverwalter die Notwendigkeit ableiten, dass nur eine natürliche Person mit diesem Amt betraut werden soll.

Eine sachdienliche Durchführung und Erledigung des Insolvenzverfahrens hänge maßgeblich von der Befähigung und Zuverlässigkeit der konkreten natürlichen Person ab, die das Insolvenzgericht als vertrauenswürdig erachte und gemessen an dieser persönlichen Reputation wie nach der fachlichen Qualifikation laufend beaufsichtige. Vergleichbares persönliches und fachliches Vertrauen könne juristischen Personen nicht ohne Weiteres entgegengebracht werden, so das Gericht.

Unter Beachtung der Einschätzungsprärogative, die ihm mit Blick auf die Erforderlichkeit der gesetzlichen Regelung zukomme, dürfe der Gesetzgeber davon ausgehen, dass es gegenüber dem Ausschluss juristischer Personen vom Insolvenzverwalteramt keine Alternative gibt, die gleiche Wirkungen verspricht, die Betroffenen aber weniger belastet.

Hieran vermöge die Möglichkeit nichts zu ändern, bei der Bestellung einer juristischen Person gleichzeitig eine natürliche Person als – persönlich verantwortlichen – „ausübenden Verwalter“ zu benennen. Praktisch alleiniger Effekt dieser Konstruktion wäre es, die Insolvenzverwaltergesellschaft auf einen Mechanismus zur Beschränkung der Haftung des „ausübenden Verwalters“ zu reduzieren. Zudem ließe sich nicht feststellen, dass diese Alternative weniger belastend wirke. Denn der „ausübende Verwalter“ träge sämtliche Entscheidungen allein, während die juristische Person das uneingeschränkte Haftungsrisiko übernehme.

Ergänzend verwies das Gericht darauf, dass juristische Personen auch unter der geltenden Gesetzeslage – jedenfalls faktisch – über einen Marktzugang verfügten, der ihnen eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit bei der Unterstützung von Insolvenzverwaltern ermögliche.

Der Ausschluss juristischer Personen von der Bestellung zum Insolvenzverwalter und die damit einhergehende Ungleichbehandlung gegenüber natürlichen Personen verstößt nach Auffassung des höchsten Gerichts auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Die Gründe, die den Eingriff in die Berufsfreiheit der Beschwerdeführerin ermöglichten, rechtfertigten auch ihre Ungleichbehandlung gegenüber natürlichen Personen. ■



Winfried Bongartz
Rechtsanwalt

Pilotprojekt des Insolvenzgerichtes Aachen: ForStaB – Fortgeschriebener Standardisierter (Zwischen-)Bericht

Im Jahr 2011 beschloss die Insolvenzabteilung des Amtsgerichtes Aachen unter Federführung der Koordinatorin der Insolvenzabteilung, Frau Richter in am Amtsgericht Langer, die Einführung eines einheitlichen Gutachten- und Berichtsstandards. Ziel ist die detaillierte Darstellung des Bearbeitungs- und Verwertungsstandes während der Dauer des Insolvenzverfahrens.

In enger Zusammenarbeit mit interessierten Insolvenzverwaltern wurde über einen Zeitraum von fünf Jahren eine Darstellung nebst Vorgaben des Gerichtes bezüglich des Handlings bestimmter Verfahrenssituationen entwickelt, die diese Zielvorgaben erreicht.

Ein Muster ist verfügbar unter <http://www.schiebe.de/forstab.pdf>

Ausgangspunkt des ForStaB ist die vorläufige Vermögensübersicht nach § 153 InsO, die im regelmäßig beauftragten Sachverständigengutachten als Excel-Tabelle enthalten ist. Die Gliederung und Bezeichnung der Posten der Aktivseite dieser Vermögensübersicht richtet sich nach den bilanzrechtlichen Vorschriften der §§ 265 ff HGB. Die Vermögenswerte sind den Bilanzpositionen des § 266 HGB zuzuordnen, ergänzt um insolvenzspezifische Ansprüche, wie etwa Anfechtungsansprüche, Sondermassen nach §§ 92, 93 InsO, § 171 II HGB etc. Im Rahmen der Berichterstattung sind in halbjährlichen Berichten alle Bewegungen bei den Aktiva in dem ForStaB darzustellen sowie Änderungen der Werte im Vergleich zum Status bei Insolvenzeröffnung durch Wertberichtigungen auszuweisen. Gleiches gilt für die Darstellung der Drittrechte, wobei hier auch aufzuzeigen ist, welche im zurückliegenden Berichtszeitraum befriedigt wurden und welche noch abzugelten sind. Die für die einzelnen Vermögensgegenstände jeweils erzielten Verwertungserlöse und noch zu erwartenden Verwertungserlöse werden ebenfalls ausgewiesen. In der letzten Spalte des ForStaB sind schließlich die Berichtsdaten benannt, bei denen sich die Veränderungen ergaben. Die Differenz zwischen den ggf.

korrigierten Werten bei Insolvenzeröffnung und den abgegoltenen und noch abzugeltenden Drittrechten ergibt den bisher erzielten bzw. noch zu erzielenden Verwertungserlös. Der Vergleich mit den erzielten Einnahmen und den befriedigten Drittrechten ab Insolvenzeröffnung aus der jedem Bericht beizufügenden Summen- und Saldenliste mit den Werten aus dem ForStaB schließlich zeigt, ob alle Zahlungsvorgänge im ForStaB erfasst sind, so dass zum einen das Gericht seiner Aufsichtspflicht mit einem Blick nachkommen kann, ohne einzelne Werte überprüfen zu müssen, zum anderen Gläubiger sofort den Verwertungsstand und damit auch erkennen können, welche Massebestandteile noch verwertet werden müssen.

Die Erfüllung dieser Anforderungen führt beim Insolvenzverwalter zunächst zu einem erheblichen Mehraufwand, da halbjährlich die Vermögensübersicht zu aktualisieren ist, was bei mehreren hundert oder gar tausend Einzelpositionen, die auf den Cent darzustellen sind, bei einem simplen Zahlendreher oder vertippen auch im Cent-Bereich zur Überprüfung des Wertes jeder einzelnen Position führt. Der Vorteil allerdings liegt darin, dass kein einzelner Wert vergessen oder übersehen werden kann und somit auch der Verwalter jederzeit weiß, was im Verfahren noch zu tun ist. Letztlich gestaltet sich auch die Abfassung des Schlussberichtes deutlich einfacher, da die Ausführungen in den vorhergehenden Berichten übernommen werden können. Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen befürwortet diese Pionierarbeit des Insolvenzgerichtes Aachen. Das Insolvenzgericht Paderborn hat den ForStaB mittlerweile ebenfalls eingeführt, bei den Gerichten Köln und Wuppertal läuft die Pilotphase. ■



André Seckler
Rechtsanwalt

RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 29.10.2015 – IX ZR 123/13

Zahlung eines Komplementärs auf Verbindlichkeiten der KG sind keine unentgeltlichen Leistungen im Sinne des § 134 InsO

I. Sachverhalt: Sowohl über das Vermögen der M-GmbH als auch über das Vermögen der O-GmbH & Co. KG ist im Januar 2011 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Die M-GmbH ist Komplementärin der O-GmbH & Co. KG, die von der Beklagten regelmäßig mit Kraftstoffen beliefert worden war. Im Zeitraum von Januar bis Februar 2010 hat die M-GmbH die offenen Rechnungen der Beklagten beglichen, da die O-GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Zahlungen bereits zahlungsunfähig war. Der Insolvenzverwalter über das Vermögen der M-GmbH hat eine auf Rückgewähr der geleisteten Zahlungen gerichtete Klage gegen die Beklagte erhoben. Nachdem die Klage in den Vorinstanzen jeweils keinen Erfolg hatte, hat der BGH die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen.

II. Die Entscheidung: Der BGH hat entschieden, dass kein Anspruch des Klägers aus §§ 143, 134 InsO besteht. Dies begründet er im Wesentlichen wie folgt:

1. Zahlung auf eigene (Haftungs-)Verbindlichkeiten: Soweit ein Komplementär unmittelbar Zahlungen auf seine Haftungsverbindlichkeiten erbringt, handelt es sich um Leistungen im Zwei-Personen-Verhältnis. Im Zwei-Personen-Verhältnis ist eine Leistung dann unentgeltlich, wenn dem Leistenden – hier dem Komplementär – keine gleichwertige Gegenleistung zustehen soll. Die Erfüllung einer eigenen Verpflichtung ist wegen der damit bewirkten Schuldbefreiung aber stets entgeltlich, so dass eine Zahlung auf (eigene) Haftungsverbindlichkeiten nicht gemäß § 134 InsO anfechtbar ist.

2. Zahlung auf fremde Verbindlichkeiten: Soweit der Komplementär ausdrücklich auf die Verbindlichkeiten der KG leistet, handelt es sich um eine Leistung im Drei-Personen-Verhältnis. Im Drei-Personen-Verhältnis ist eine Leistung dann unentgeltlich, wenn der Zuwendungsempfänger – hier also die Beklagte – ein Vermögensopfer erbringt. Dieses Vermögensopfer liegt regelmäßig darin, dass der Zuwendungsempfänger durch die Leistung des Dritten eine werthaltige Forderung gegen seinen eigentlichen Schuldner – hier die KG – verliert. Wenn die Forderung gegen den eigentlichen Schuldner wegen dessen Zahlungsunfähigkeit nicht (mehr) werthaltig ist, liegt in der Regel eine unentgeltliche Leistung vor, weil der Zuwendungsempfänger eben kein Vermögensopfer erbringt. Im konkreten Fall war die Forderung gegen die KG wertlos, sodass es naheliegt, von einer unentgeltlichen Leistung auszugehen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass zusammen mit der (wertlosen) Forderung gegen die KG

auch die akzessorische Haftung der Komplementärin nach §§ 161, 128 HGB erloschen ist. Im Freiwerden von dieser Schuld liegt der Ausgleich im Verhältnis zwischen der Beklagten und der Komplementärin.

Dabei kommt es nach Auffassung des BGH auch nicht darauf an, ob der (Haftungs-)Anspruch gegen die Komplementärin selbst werthaltig war. Wenn der Zuwendungsempfänger nämlich einen eigenen Anspruch gegen den Leistenden hat, kann es keine Rolle spielen, ob der Leistende seine Verbindlichkeiten unmittelbar zum Erlöschen bringt (s.o. Zwei-Personen-Verhältnis) oder mittelbar als Folge der Akzessorietät der Haftungsansprüche. ■



Cornelia Wiesmeier
Rechtsanwältin

RECHTSPRECHUNG

EuGH, Urteil 10.12.2015 – C-594/14

Haftung des Geschäftsführers einer EU-Auslandsgesellschaft nach § 64 Abs. 2 GmbHG (hier: Direktor einer Ltd.)

Im zu entscheidenden Fall ging es um die Anwendbarkeit des § 64 Abs. 2 S. 1 GmbHG a.F. (jetzt § 64 S. 1 GmbHG) auf die Geschäftsführerin einer Private Limited Company (Ltd).

I. Sachverhalt

Die in Insolvenz geratene Schuldnerin ist eine nach englischem/walisischem Recht gegründete private company limited by shares (im Folgenden „Limited“). Sie ist im Handelsregister in Cardiff eingetragen und hat eine deutsche Zweigniederlassung (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena). Der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen liegt in Deutschland. Am 27. November 2007 wurde vom AG Erfurt das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter erhob vor dem KG gegen die Direktorin der Limited Klage, da diese nach Eintritt der Insolvenzzreife Zahlungen getätigt hatte. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben. Daraufhin hat das Oberlandesgericht die Berufung der Direktorin zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der BGH hielt die Klage nach § 64 Abs. 2 GmbHG a.F. für begründet, hielt aber die Vereinbarkeit dieser nationalen Vorschrift mit dem Unionsrecht für klärungsbedürftig. Unter diesen Umständen hat der BGH beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Betrifft eine Klage vor einem deutschen Gericht, mit der ein Direktor einer „private company limited by shares“ englischen oder walisischen Rechts, über deren Vermögen in Deutschland nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1346/2000 (nachfolgend „EuInsVO“) das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, vom Insolvenzverwalter auf Ersatz von Zahlungen in Anspruch genommen wird, die er vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, aber nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geleistet hat, das deutsche Insolvenzrecht im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der EuInsVO?

2. Verstößt eine Klage der vorstehenden Art gegen die Niederlassungsfreiheit nach den Art. 49 AEUV und 54 AEUV?

II. Die Entscheidung

Zu Frage 1: Der EuGH hat unter Bezugnahme auf ein Urteil vom 04.12.2014, C-295/13 - H – die Vorschrift des § 64 Abs. 2 S. 1 GmbHG a.F. als insolvenzrechtliche Norm im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EuInsVO qualifiziert. In der zitierten Entscheidung hatte der EuGH bereits eine auf § 64 Abs. 2 GmbHG a.F. gestützte Klage als eine unmittelbar aus

dem Insolvenzverfahren hervorgehende und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren stehende Klage eingestuft und mithin die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts bejaht. Im Einklang dazu sei die materielle Norm § 64 Abs. 2 GmbHG a.F. auch als insolvenzrechtliche Norm im Sinne des Europarechts einzustufen. Die Entscheidung wird insbesondere darauf gestützt, dass § 64 Abs. 2 GmbHG a.F. primär auf die Zahlungsunfähigkeit der betroffenen Gesellschaft und somit auf ein Tatbestandsmerkmal aus dem Insolvenzrecht abstelle. Zudem führe auch die Auslegung der EuInsVO zum selben Ergebnis: Um dem Schutzzweck der EuInsVO „Vermeidung der Gläubigerbenachteiligung“ bestmöglich Rechnung zu tragen, fallen nach Auffassung des EuGH unter das gemäß der EuInsVO anwendbare nationale Insolvenzrecht nicht nur Vorschriften bzgl. der Eröffnungsvoraussetzungen eines Insolvenzverfahrens, sondern auch Vorschriften bzgl. Antragstellung und Folgen eines Verstoßes gegen diesbezügliche insolvenzrechtliche Vorschriften.

Zu Frage 2: Der EuGH erkannte weiter, dass eine nationale Bestimmung wie § 64 Abs. 2 GmbHG a.F. nicht gegen die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 54 AEUV verstößt, da die Anwendung einer nationalen Bestimmung wie § 64 Abs. 2 Satz 1 GmbHG weder die Gründung einer Gesellschaft in einem bestimmten Mitgliedstaat noch ihre spätere Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat betreffe.

III. Fazit

Das Insolvenzstatut ist im Sinne des Schutzzweckes der Insolvenz-VO „Vermeidung der Gläubigerbenachteiligung“ möglichst weit auszulegen. Daher müssen sich geschäftsführende Organe von Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten, wie vorliegend die Limited nach englischem/walisischem Recht, bewusst sein, dass sie im Falle von gläubigerbenachteiligenden Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsfähigkeit nach § 64 Satz 1 GmbHG haften, wenn die Gesellschaft den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen in Deutschland hat. ■



Inconata Cruciano
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

Deutsche Tochtergesellschaft des größten niederländischen Warenhauskonzerns meldet Insolvenz an

Rechtsanwalt Dr. Robert Schiebe führt den deutschen Geschäftsbetrieb uneingeschränkt fort. 117 Mitarbeiter an drei Standorten sind betroffen.

Die La Place GmbH, deutsche Tochtergesellschaft des größten niederländischen Warenhauskonzerns Vroom & Dreesmann (V&D) und Betreiberin von zwei Systemgastronomiebetrieben in den Outlet-Zentren Zweibrücken und Montabaur, hat am 8. Januar 2016 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt. Das zuständige Insolvenzgericht Zweibrücken hat daraufhin Rechtsanwalt Dr. Robert Schiebe zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

Hintergrund der Insolvenz der La Place GmbH ist das Ende Dezember 2015 angeordnete Insolvenzverfahren der Konzernmutter Vroom & Dreesmann (V&D), die ua 63 Warenhäuser in den Niederlanden betreibt. In den letzten Jahren musste Vroom & Dreesmann (V&D) immer wieder Umsatzrückgänge und Verluste verzeichnen. Eine erfolgreiche Sparte des

Konzerns bildet die Tochter La Place B.V., die 2014 einen Umsatz von € 230 Mio. erzielte und zu der auch die zwei deutschen Restaurants der La Place GmbH gehören. Bereits vor Antragsstellung war die Schließung eines weiteren Restaurants im Outletcenter Metzingen beschlossen worden. Insgesamt bestehen weit über hundert Systemgastronomiebetriebe, vor allem in den Niederlanden. Insgesamt sind rund 10.000 Mitarbeiter betroffen. In Deutschland beschäftigte die in Zweibrücken ansässige La Place GmbH bei Antragsstellung insgesamt 117 Mitarbeiter.

„Die Stabilisierung des Geschäftsbetriebs ist bereits gelungen Ziel bleibt die erfolgreiche Einbindung des grenzüberschreitenden Insolvenzverfahrens in die Sanierung des niederländischen Konzerns. Die Arbeitsplätze in Deutschland wollen wir erhalten.“, erklärte Dr. Robert Schiebe. ■

IHRE ANSPRECHPARTNER

Dr. Robert Schiebe

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)
Fellow INSOL International

Dr. Christoph Glatt LL.M.

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Oliver Willmann

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Katja Dönges

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht

Mirko Lehnert

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Winfried Bongartz

Rechtsanwalt

André Seckler

Rechtsanwalt

Florian Bandrack

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Johannes Reinheimer

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Alexandra Herzberger

Rechtsanwältin

Incoronata Cruciano

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht

Stephanie Baumann

Rechtsanwältin

Roy Lublow

Rechtsanwalt

Cornelia Wiesmeier

Rechtsanwältin

STANDORTE

Mainz

Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel. 06131 61923-0
Fax 06131 61923-11
mainz@schiebe.de

Frankfurt am Main

Kaiserstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 219315-0
Fax 069 219315-99
frankfurt@schiebe.de

Darmstadt

Kasinostraße 9
64293 Darmstadt
Tel. 06151 39682-0
Fax 06151 39682-20
darmstadt@schiebe.de

Mannheim

Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Tel. 0621 3098398-0
Fax 0621 3098398-9
mannheim@schiebe.de

Heilbronn

Bismarckstraße 108
74074 Heilbronn
Tel. 07131 203354-0
Fax 07131 203354-9
heilbronn@schiebe.de

Saarbrücken

Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 588167-0
Fax 0681 588167-9
saarbruecken@schiebe.de

Koblenz

Rheinzollstraße 16
56068 Koblenz
Tel. 0261 4509999-20
Fax 0261 4509999-29
koblenz@schiebe.de

Düsseldorf

Gneisenaustraße 8
40477 Düsseldorf
Tel. 0211 74951524-0
Fax 0211 74951524-9
duesseldorf@schiebe.de

Krefeld

Ostwall 57
47798 Krefeld
Tel. 02151 7476084-0
Fax 02151 7476084-9
krefeld@schiebe.de

Aachen

Borchersstraße 20
52072 Aachen
Tel. 0241 4630385-0
Fax 0241 4630385-9
aachen@schiebe.de

Euskirchen

Alleestraße 1
53879 Euskirchen
Tel. 02251 506118-0
Fax 02251 506118-9
euskirchen@schiebe.de



Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI).